

Korrektur / Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.11.2013:

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Sendenhorst am 25.05.2014

Mit Datum von 04.11.2013 habe ich gem. § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Auf Grund der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.11.2013 „Allgemeine Kommunalwahlen 2014 – Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen „ wird Ziff. 1.3 meiner Bekanntmachung vom 04.11.2013 neu gefasst: :

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. Ausgabe 28/2013 S. 499).

Sendenhorst, 16. Dezember 2013

Stadt Sendenhorst

gez .Silvia Pöhler
Wahlleiterin